



**Sonderpädagogische Grundversorgung**  
seit 1998 möglich  
Kernbereich eines Regionalen Integrationskonzeptes für ca. 80% aller Kinder mit SpF  
Förderschwerpunkte:  
LERNEN  
SPRACHE  
EMOTIONAL-SOZIALE ENTWICKLUNG

**Mobile Dienste**  
(vorwiegend Beratung, lernzielgleich)  
Förderschwerpunkte:  
MOTORISCHE ENTWICKLUNG  
SEHERN, HÖREN  
EMOTIONAL-SOZIALE ENTWICKLUNG  
ggf. AUTISMUS

**Integrationsklasse (lernzieldifferent)**  
Förderschwerpunkte:  
GEISTIGE ENTWICKLUNG  
LERNEN (nur wenn kein RIK)  
MEHRFACHBEHINDERUNG  
ggf. AUTISMUS

## Was bedeutet ‚Grundschule mit sonderpädagogischer Grundversorgung‘ ?

1. Dauerhafte Versorgung einer Grundschule mit Förderlehrerstunden
2. Umfang der Stunden pro Woche wird mit folgender Formel berechnet:  
Anzahl der Klassen x 2 (Schulkindergarten zählt ebenfalls)
3. Die Schule hat Gestaltungsfreiheit bei der Organisation
  - enge Zusammenarbeit von Grundschullehrern und Sonderpädagogen
    - gegenseitige Beratung / Kompetenztransfer
    - Unterricht gemeinsam im Klassenverband mit Stunden in Doppelbesetzung
    - Einzel- oder Kleingruppen-Förderung

## Was leistet eine Schule mit sonderpädagogischer Grundversorgung?

- Gemeinsamer Unterricht für alle ALLE Kinder, auch der mit einem festgestellten Förderbedarf LERNEN (zieldifferent) / SPRACHE / EMOTIONAL - SOZIALE ENTWICKLUNG
- Kinder mit vermuteten Lernschwierigkeiten können ohne ein vorgeschaltetes Verfahren auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes in die Schule aufgenommen werden und erhalten Förderung
- Lernschwierigkeiten können früh erkannt werden - frühzeitige Förderung (Prävention)
- Kinder mit vermuteter Lernbehinderung werden integrativ überprüft, ohne dass eine Aussonderung droht
- Kinder mit festgestelltem Förderbedarf LERNEN verbleiben in ihrer Grundschule, eine Umschulung in eine Förderschule wird in der Regel vermieden
  - sie werden in der Grundschule nach den Richtlinien der Förderschule LERNEN unterrichtet
  - sie erhalten ein Zeugnis mit Vermerken, nach welchen Richtlinien sie unterrichtet werden

## Wie geht es weiter nach der Grundschule ?

Bei einem zieldifferenten Förderbedarf LERNEN bzw. GEISTIGE ENTWICKLUNG (Lehrpläne Förderschule)

**entweder** → **Integrationsklasse** nach § 23 NSchG

**oder** → **Kooperationsklasse** = ausgelagerte Klasse einer Förderschule Lernen oder Förderschule Geistige Entwicklung

# Niedersächsisches Schulgesetz - seit 1993 Regel-Ausnahme-Verhältnis

## ■ § 4 Integration

„Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2), **sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden**, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben.“

## ■ § 23 Besondere Organisation allgemeinbildender Schulen

...

(3) Im 1. bis 10. Schuljahrgang der allgemeinbildenden Schulen können **Integrationsklassen** eingerichtet werden, in denen Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 2 Satz 1), gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden und in denen die Leistungsanforderungen der unterschiedlichen Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

(4) Eine besondere Organisation nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Die Genehmigung wird auf **Antrag des Schulträgers oder der Schule oder des Schulleiterrats** erteilt, wenn ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Ein Antrag der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

**Erlass Sonderpädagogische Förderung** (1.2.2005) [www.schule.de](http://www.schule.de)>Förderschulen>

## „Regelintegration als gesetzliche Zielvorgabe“

„§ 4 begründet – unter den dort beschriebenen Voraussetzungen - den grundsätzlichen Vorrang der integrativen Erziehung und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern gegenüber dem Besuch der Förderschulen (sog. Regelintegration). Die Schulbehörden müssen von sich aus – d. h. auch ohne Antrag der Erziehungsberechtigten – beim Vorliegen des sonderpädagogischen Förderbedarfes eines Kindes alle Möglichkeiten des gemeinsamen Lernens prüfen; die Überweisung in eine Förderschule soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme darstellen, die auf den Einzelfall bezogen zu begründen ist.“

(s. Kommentar zum NSchG – „Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG 9/2005, § 4, S. 1“)